



Empfehlungen: Hunde in Jugendhilfeeinrichtungen

Die Empfehlung richtet sich an Einrichtungen, bei denen die Betreuten in Kontakt mit privat genutzten Hunden von Mitarbeiter*innen kommen. Dies reicht von Hunden, die lediglich den Bürodienst begleiten bis hin zu Hunden die dauerhaft in der Einrichtung leben und den Alltag der Kinder begleiten. Nicht gemeint sind Hunde, die für eine Tiergestützte Intervention eingesetzt werden

Grundsätze:

Grundsätzlich sind Hundehalter verpflichtet sich an die geltenden Regularien des [Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden](#) und der [Durchführungsverordnung zum Hundegesetz](#) zu halten. D.h. (unter anderem)

- Die in Hamburg verbotenen sog. „gefährlichen Rassen“ (American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) sind grundsätzlich nicht erlaubt (vgl. §2 (1), §14 HundeG).
- Bei folgenden Rassen und Kreuzungen wird, bis zur Vorlage eines Wesenstest, eine Gefährlichkeit vermutet: Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu (vgl. §2 (3), §5 HundeG).
- Von der Anleinplicht nach § 8 Absatz 1 Hunde G kann nur befreit werden, wer mit seinem Hund eine erfolgreich abgeschlossene Gehorsamsprüfung (§ 4 Absatz 2) nachweist (vgl. § 9 HundeG).
- Kennzeichnungspflicht des Hundes mit einem Mikrochip (vgl. § 6 , § 11 HundeG)
- Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung (vgl. §12 HundeG)
- Anmeldepflicht beim Hunderegister (vgl. §13 HundeG)

Empfehlungen für Einrichtungen:

- Der Hund sollte eine Gehorsamsprüfung abgelegt haben (Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 HundeG).
- Ist ein intensiver Kontakt zw. Betreuten und Hund geplant, kann ein zusätzlicher Wesenstest sinnvoll sein.
- Von der Haltung sog. „gefährlicher Hunde“ (vgl. §2 HundeG) wird grundsätzlich abgeraten.
- Tierhaarallergien, Angst oder erhöhte Abneigung gegenüber Hunden muss bei den Betreuten im Vorwege ausgeschlossen werden.
- Die Betreuten, SB/AV und ASD sollten vor Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen über den Aufenthalt des Hundes in der Einrichtung informiert sein.
- Im Kontakt von Kindern mit dem Hund ist verstärkt auf Hygiene zu achten. Zusätzlich sollte der Hund regelmäßig entwurmt werden (ca. alle 3 Monate).
- Der Hund sollte während seines Aufenthaltes in der Einrichtung ausreichend Wasser und einen Rückzugsort zur Verfügung gestellt bekommen.

Weiterführende Informationen:

- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz: „Hundegesetz - Hunde halten in Hamburg“
<https://www.hamburg.de/hundegesetz/> (Stand: 16.10.2020)
- Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (**Hundegesetz- HundeG**) vom 26. Januar 2006
<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psmf?showdoc-case=1&st=lr&doc.id=jlr-HuGHArahmen> (Stand: 16.10.2020)
- Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes (**Durchführungsverordnung zum Hundegesetz - HundeGDVO**) vom 21. März 2006
<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psmf?doc.id=jlr-HuG-DVHArahmen&st=lr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>
(Stand: 16.10.2020)